

Botschaft über die Genehmigung der vom Staatsrat infolge der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) beschlossenen Nachtragskredite

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Die vorliegende Botschaft soll es dem Parlament ermöglichen, jene Geschäfte zu behandeln, für die der Staatsrat die Genehmigung der Entscheide beantragt, die er infolge der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) insbesondere in Sachen Nachtragskredite treffen musste. Sie folgt auf einen ersten Bericht des Staatsrates anlässlich der Junisession 2020, der dem Parlament einen Überblick über die Bewältigung der Krise im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie durch Regierung und Kantonsverwaltung verschaffte.

I. EINLEITUNG

1. Rückblick

Die derzeitige Coronavirus-Pandemie (COVID-19) ist eine schwere Krise, die den Staatsrat in den Bereichen Gesundheit, Wirtschaft und Sicherheit, aber auch als Arbeitgeber und in Bezug auf die erheblichen Auswirkungen für alle Tätigkeitsbereiche des Staates fordert.

Die Regierung verfolgt die Ausbreitung von COVID-19 seit Januar aufmerksam. Zunächst wurden die Ärzteschaft und die Spitäler mittels Informationen und Anweisungen seitens des Kantonsarztes auf die Massnahmen vorbereitet, die zur Behandlung der ersten mit dem Virus infizierten Patienten und für den Fall einer Verschlimmerung der Situation zu ergreifen waren. Als am 28. Februar der erste Walliser Patient positiv getestet wurde, war das kantonale Gesundheitsdispositiv bereit, die ersten Fälle zu übernehmen und die Kapazitäten bei Bedarf hochzufahren. Das Walliser Gesundheitssystem wurde durch die Einrichtung eines integrierten öffentlich-privaten Gesundheitsnetzwerkes gestärkt und auch von Armee und Zivilschutz unterstützt. So konnte es der ersten Welle an mit dem Coronavirus infizierten Patienten begegnen und gleichzeitig weiterhin auch die anderen Patienten betreuen. Bei Bedarf hätten noch weitere Kapazitäten bereitgestellt werden können.

Die Situation entwickelte sich sehr rasch und die Regierung musste jeweils in kürzester Zeit zahlreiche Entscheide mit erheblichen Auswirkungen treffen. Der Staatsrat kam seiner Verantwortung nach, indem er am 16. März die ausserordentliche Lage ausrief und sehr strenge Massnahmen verhängte. Am 10. Juni entschied er, die ausserordentliche Lage per 19. Juni zu beenden und zur besonderen Lage im Sinne des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die

Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen zurückzukehren. Bei jedem seiner Entscheide berücksichtigte der Staatsrat den rechtlichen Rahmen auf Kantons- und Bundesebene sowie die schrittweise vom Bund erlassenen Vorgaben und achtete dabei darauf, sich im Rahmen seiner Kompetenzen zu bewegen¹.

Er hat auch dafür gesorgt, dass von der Schliessung oder einem Rückgang der Aktivität betroffene Unternehmen und Arbeitnehmende unterstützt werden. In einer ersten dringlichen Phase ging es dem Staatsrat insbesondere darum, die Liquidität der Walliser Unternehmen aufrechtzuerhalten, bevor er in einer zweiten Phase auch A-fonds-perdu-Hilfen gewährte.

Bei all diesen Hilfen achtete der Staatsrat stets auf die Subsidiarität der kantonalen Massnahmen.

2. Zusammenfassung der hauptsächlichen finanziellen Auswirkungen der Pandemie

Das Ausmass der Pandemie und deren Konsequenzen erforderten ein rasches und massives Eingreifen der öffentlichen Hand, insbesondere zur Unterstützung der Wirtschaft und zur Sicherung der Arbeitsplätze. Dieses Eingreifen hat umfangreiche Konsequenzen für die Kantonsfinanzen.

Im Anschluss an die Ausrufung der ausserordentlichen Lage und im Einklang mit seinen diesbezüglichen Befugnissen fällte der Staatsrat eine Reihe von Entscheiden in Sachen Nachtragskredite, die nun der Genehmigung durch den Grossen Rat bedürfen.

Der Gesamtbetrag der vom Staatsrat beschlossenen und dem Grossen Rat unterbreiteten Nachtragskredite beläuft sich auf 85'100'000 Franken und ist wie folgt aufgeteilt:

1. Ergänzende Massnahmen zu den Massnahmen des Bundes zur Unterstützung der Walliser Wirtschaft und des Arbeitsmarktes (DWTI)	40'000'000
2. Task Force zur Bekämpfung des starken Rückgangs der Zahl neuer Lehrverträge (DB)	260'000
3. Ausgaben im Gesundheitsbereich (DGW)	7'440'000
4. Aufbau eines Lagerbestandes an Schutzmasken für die Bevölkerung (DZSM)	3'000'000
5. Werbeaktion «Tourismus Wallis» (DWTI)	16'000'000
6. Durchführung einer Werbeaktion zur Wiederbelebung der touristischen Aktivitäten (DWTI)	1'200'000
7. Nothilfen für Unternehmen und Akteure im Kulturbereich (DK)	9'200'000
8. Finanzhilfe für die Deklassierung von AOC-Weinen (DLW)	5'000'000
9. Promotionsmassnahme für den Weinverkauf im Hotel- und Gastgewerbe ausserhalb des Kantons (DLW)	2'000'000

¹ Kantonsverfassung, Art. 56 Abs. 2 – Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten, Art. 87 – Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik, Art. 2 Abs. 2 – Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen, Art. 35 – Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen, Art. 29 – Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle, Art. 21

10. Subvention für die «Association de la Foire du Valais» (DWTI) 1'000'000

Zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Botschaft sind von den 85,1 Millionen Franken an Nachtragskrediten bereits rund 32,5 Millionen Franken verwendet worden (für Einzelheiten siehe Kapitel II unten).

Die Mindereinnahmen und Mehrkosten der Spitäler, Alters- und Pflegeheime (APH), sozialmedizinischen Zentren (SMZ) und Tagesheime (zwischen 70 und 81 Mio. Franken) sind in den obigen Nachtragskrediten nicht enthalten. Die Finanzierung dieser Kosten ist noch nicht geregelt und es könnte sein, dass Kanton, Gemeinden, Bund und Krankenversicherer aufgefordert werden, sich an diesen Kosten zu beteiligen. Für eine spezifische Finanzierung durch den Bund und die Krankenversicherer besteht allerdings derzeit keine Gesetzesgrundlage. Es gilt zu beachten, dass die eingeschränkte Spitaltätigkeit zu einem Rückgang der kantonalen Finanzierung führt, der bis dato auf 20 bis 25 Millionen Franken geschätzt wird. Schlussendlich wird dieser Betrag allerdings von der Erholung der Spitaltätigkeit im zweiten Halbjahr 2020 abhängen, die zum heutigen Zeitpunkt sehr schwer abzuschätzen ist.

Im Hinblick auf die Ertragsausfälle der ÖV-Unternehmen hat der Bundesrat am 12. August entschieden, dass Bund (63 %) und Kantone² (37 %) die in der Jahresrechnung 2020 ausgewiesenen Defizite decken. Allerdings müssen sich die ÖV-Unternehmen entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Kosten beteiligen, insbesondere indem sie ihre Reserven auflösen. Die auf rund 52 Millionen Franken geschätzten Ertragsausfälle müssen noch genauer analysiert werden, bevor ein allfälliges Nachtragskreditbegehren gestellt wird. Dies gilt auch für die Mehrkosten im Baugewerbe infolge der Coronavirus-Pandemie, die erst Anfang nächsten Jahres bekannt sein werden.

Überdies sei informationshalber darauf hingewiesen, dass der Staatsrat der Dienststelle für Berufsbildung (Lehrmittel für den Fernunterricht), der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär (Miete von Kühlcontainern) und der Dienststelle für die Jugend (Tagesbetreuung) im Rahmen seiner Befugnisse drei Nachtragskredite im Gesamtbetrag von 180'000 Franken gewährt hat. Den Kaminfegerbetrieben, die vom 23. März bis 22. April 2020 schliessen mussten, wurde eine Hilfe von 400'000 Franken gewährt. Diese Hilfe ist integrierender Bestandteil des Nachtragskredits von 40 Millionen Franken, der ergänzend zu den Massnahmen des Bundes zur Unterstützung der Walliser Wirtschaft und des Arbeitsmarktes gewährt wurde. Überdies hat der Staatsrat beschlossen, sich am Bürgerschaftsprogramm des Bundes zu beteiligen, das spezifisch zur Unterstützung von Start-ups ins Leben gerufen wurde. Zu diesem Zweck ermächtigte er das Bürgerschafts- und Finanzzentrum (CCF AG), der Bürgerschaftsgenossenschaft die Gewährung von Bürgerschaften für COVID-Kredite an Walliser Start-ups vorzuschlagen. Dies bis zu einem Maximalrisiko von 3,5 Millionen Franken für den Kanton Wallis.

Zu diesen Nachtragskrediten für das Jahr 2020 kommt ein auf 57 Millionen Franken geschätzter Einnahmerückgang, insbesondere im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Entlastung der Unternehmen infolge der Coronavirus-Pandemie und dem Aufschub der Darlehensrückzahlungen hinzu, ganz zu schweigen von den negativen Auswirkungen der Wirtschaftslage auf die Steuereinnahmen.

3. Konsequenzen für die Kantonsfinanzen

Die Summe der Nachtragskredite von 85,1 Millionen Franken und die erwartete Abnahme der Einnahmen von 57 Millionen ergeben ein Total von 142,1 Millionen Franken. Dieser Betrag belastet die Rechnung 2020 des Staates Wallis, für welche

² Im Wallis wird ein Teil der ausgewiesenen Defizite im Einklang mit dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr an die Gemeinden weiterverrechnet.

das Budget einen Ertragsüberschuss von 3'300 Franken und einen Finanzierungsüberschuss von 0,6 Millionen vorgesehen hat. In diesem Ergebnis sind die Auswirkungen der Einnahmeeinbussen und der zusätzlichen Kosten der Pflegeinstitutionen (zwischen 70 und 81 Millionen Franken)³, die Verluste der öffentlichen Transportunternehmen (ungefähr 52 Millionen Franken)⁴ sowie die Mehrkosten im Baugewerbe nicht berücksichtigt.

Gemäss dem Artikel 4 des Gesetzes über die Ausgaben- und Schuldenbremse kann bei besonders schwieriger Wirtschaftslage, bei Naturkatastrophen oder bei anderen schweren oder ausserordentlichen Ereignissen oder Situationen, der Grosse Rat durch einen Beschluss der absoluten Mehrheit von den Grundsätzen des genannten Gesetzes abweichen. Die Fehlbeträge müssten dann in einem Zeitraum von maximal 5 Jahren abgeschrieben sein, mit einer möglichen Verlängerung von 2 Jahren bei ausserordentlicher Tragweite.

Nach derzeitigem Stand sieht es der Staatsrat weder als notwendig noch sinnvoll von den Verfassungsbestimmungen zum Finanzgleichgewicht abzuweichen, was eine rasche Erstellung eines Massnahmenplans zur Ausgabenreduktion und/oder Einnahmenerhöhung erfordern würde, der nur zu einer Verstärkung der Schwierigkeiten in der Wirtschaft und der Bevölkerung führen würde.

Es ist daher vorgesehen, den Einnahmerückgang und die durch die Pandemie entstandenen Nachtragskredite durch Einnahmen, welche höher ausfallen als veranschlagt, insbesondere der Anteil am Reingewinn der SNB (+81 Millionen Franken), die finanziellen Auswirkungen des möglichen Nicht-Inkrafttretens der STAF-VS⁵ (56 Millionen Franken im Budget 2020) sowie durch tiefere Ausgaben als veranschlagt in einigen Bereichen, auszugleichen. Gegebenenfalls kann der Staatsrat im Rahmen der Rechnung 2020 zusätzliche Ausgleichsmassnahmen ergreifen (z.B. tiefere Einlagen in oder höhere Entnahmen aus einigen Fonds, insbesondere Entnahmen aus dem Kompensationsfonds für Ertragschwankungen bei einer Abnahme der Steuereinnahmen).

II. NACHTRAGSKREDITE

1. Ergänzende Massnahmen zu den Massnahmen des Bundes zur Unterstützung der Walliser Wirtschaft und des Arbeitsmarktes

- a) Betrag in Franken (Rubrik): 40'000'000 (36)
- b) Bereits ausgegeben: 16,8 Millionen
- c) Dienststelle: Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit
- d) Zweck und Ziele der Ausgabe:

Folgende Sofortmassnahmen zur Unterstützung der Walliser Wirtschaft und des Arbeitsmarktes wurden subsidiär zu den Massnahmen des Bundes bis April 2020 mit der Möglichkeit einer Verlängerung beschlossen:

³ Zu beachten ist, dass die Einschränkung des Spitalbetriebs die kantonalen Finanzen um ungefähr 20 bis 25 Millionen Franken vermindert. Allerdings hängt dieser Betrag schlussendlich von der Wiederaufnahme des Spitalbetriebs im 2. Semester 2020 ab und ist momentan sehr schwierig zu schätzen.

⁴ 37% zu Lasten des Kantons und der Gemeinden, nach Beteiligung der Unternehmen je nach ihren finanziellen Kapazitäten (Auflösung der Reserven)

⁵ Beim Verfassen dieses Textes war das Zustande- oder Nichtzustandekommen des Referendums gegen die STAF-VS nicht bekannt

- **Kantonale Hilfe für Selbstständigerwerbende**, die ihre Haupttätigkeit nicht einstellen mussten oder die Voraussetzungen des Bundes für den Bezug der Coronavirus-Erwerbsausfallentschädigung nicht erfüllen, aber aufgrund der Coronavirus-Krise einen Einkommensverlust erlitten haben.

Zahlung einer monatlichen kantonalen A-fonds-perdu-Entschädigung in Höhe von 80 % des monatlichen Reingewinns, jedoch höchstens CHF 4410.– pro Monat.

Grundsätzlich basiert die Berechnung des Reingewinns auf der letzten gültigen Steuererklärung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Reingewinn der vorangegangenen Jahre berücksichtigt werden.

Die Kosten für diese Massnahme belaufen sich auf schätzungsweise CHF 25 Millionen pro Monat.

- **Ergänzende kantonale Hilfe für arbeitgeberähnliche Angestellte im eigenen Unternehmen**, die Anspruch auf die pauschale Kurzarbeitsentschädigung des Bundes von CHF 3320.– haben.

Zahlung einer monatlichen kantonalen A-fonds-perdu-Entschädigung als Ergänzung zur pauschalen Kurzarbeitsentschädigung des Bundes (Bundespauschale von CHF 3320.–).

Zweck dieser zusätzlichen Hilfe ist eine Gesamtentschädigung von bis zu 80 % des AHV-Einkommens, jedoch höchstens CHF 5880.– pro Monat (was dem maximalen coronabedingten EO-Betrag, d. h. 80 % des Bruttoeinkommens und maximal CHF 196.– pro Tag entspricht).

Die Kosten für diese Massnahme belaufen sich auf CHF 12 Millionen pro Monat.

- **Nothilfe in Härtefällen**

Der Staatsrat stellt einen Betrag von CHF 3 Millionen für Härtefälle bereit, die weder von den Hilfen des Bundes noch von jenen des Kantons profitieren können.

Im Juli hat der Staatsrat beschlossen, die kantonale Hilfe für Selbstständigerwerbende zu verlängern, die aufgrund des Bundesratsbeschlusses vom 1. Juli keine Erwerbsausfallentschädigung erhalten. Ebenfalls finanzielle Hilfe zukommen lässt er arbeitgeberähnlichen Angestellten in der Veranstaltungsbranche, die ebenfalls von den Hilfen des Bundes ausgeschlossen sind.

- e) Dringlichkeit der Ausgabe:

Dringend nötige sofortige Unterstützung für Selbstständigerwerbende, Angestellte und die Walliser Wirtschaft

- f) Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik (GkWPo) vom 11. Februar 2000 und Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAG) vom 13. Dezember 2012

2. Taskforce zur Bekämpfung der rückläufigen Lehrverträge

- a) Betrag in Franken (Rubrik): 260'000 (30)
- b) Bereits ausgegeben: 0,1 Millionen
- c) Dienststelle: Dienststelle für Berufsbildung

d) Zweck und Ziele der Ausgabe:

Mit dieser Ausgabe können die Lohnkosten (2 VZÄ) für die Einrichtung je einer Taskforce pro Sprachregion gedeckt werden, die dem absehbaren Rückgang der Anzahl neuer Lehrverträge entgegenwirken sollen. Zum Zweck dieser Ausgabe gehören unter anderem die Unterstützung junger Menschen bei der Lehrstellensuche und das Coaching der Lehrbetriebe.

e) Dringlichkeit der Ausgabe:

Das neue Schuljahr beginnt Ende August 2020. Daher ist es dringend erforderlich, Ausbildungsplätze für Jugendliche zu finden, die eine Ausbildung auf beruflicher Sekundarstufe II absolvieren möchten.

Es ist zu erwarten, dass aufgrund von Unternehmenskonkursen oder -restrukturierungen die Zahl der gekündigten Lehrverträge in den kommenden Monaten steigen wird.

Da Jugendliche die ersten drei Monate ihrer Berufsbildung vertragslos absolvieren dürfen, wird diese Massnahme auch helfen, Ausbildungsplätze für die betroffenen Jugendlichen zu finden.

f) Gesetzliche Grundlage:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG) vom 13. Juni 2008

3. Ausgaben im Gesundheitsbereich

a) Betrag in Franken (Rubriken): 7'440'000 (31: 3.18 / 36: 4.26)

b) Bereits ausgegeben: 7,1 Millionen

c) Dienststelle: Dienststelle für Gesundheitswesen

d) Zweck und Ziele der Ausgabe:

Die COVID-19-Pandemie hat Ausgaben erforderlich gemacht, die im Budget 2020 der Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW) nicht vorgesehen sind, insbesondere für die Anschaffung von Gesundheitsschutzausrüstung für alle Angehörigen der Gesundheitsberufe, die Einrichtung einer Telefon-Hotline, die Requirierung von Spitälern und Kliniken sowie die administrative Abwicklung von Tests und Rückverfolgungen.

Die bereits getätigten Ausgaben und die für das Jahr 2020 geplanten Beträge können wie folgt aufgelistet werden:

Ausgabenart	Gesamtbeträge
Schutzausrüstung	4'784'000.00
Tests & Abstriche	628'000.00
Hotline & info.covid@ocvs.ch	577'000.00
Ambulante Testzentren	292'000.00
Armee & Samariterdienst	184'000.00
Rückverfolgung	762'000.00
Diverses	277'000.00
Gesamtzahlen	7'504'000.00

Beträge gerundet auf die nächsten Tausend Franken

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich der Betrag von 7,5 Millionen erheblich ändern kann, wenn die Epidemie wieder aufflammt oder die Preise für Schutzausrüstung steigen.

Angesichts der Ausnahmesituation einer Epidemie war die Finanzierung der Ausgaben für die Bekämpfung von COVID-19 im Budget 2020 der DGW nicht vorgesehen. Nur die Buchhaltungsrubrik 310 enthielt ein Budget von 65'000 CHF für die verschiedenen üblichen Materialkosten. Infolgedessen sieht sich die DGW mit einer Finanzierungslücke von 7,44 Millionen CHF für 2020 konfrontiert, um die Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 zu finanzieren.

Andererseits können die Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 nicht auf das Jahr 2020 begrenzt werden. Der Kanton muss bestimmte Massnahmen wie die Rückverfolgung und den Kauf von Schutzausrüstungen im Jahr 2021 fortsetzen. Wie im Jahr 2020 wird die Rechnung 2021 der DGW sicherlich eine Budgetüberschreitung aufweisen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Finanzierung des Defizits im Gesundheitsbereich in Bezug auf COVID-19, das auf 71 bis 80 Millionen CHF geschätzt wird, nicht Gegenstand eines zusätzlichen Kredits ist. Tatsächlich ist ihre Finanzierung noch nicht geklärt, und möglicherweise könnten der Kanton, die Gemeinden, der Bund und die Krankenkassen zur Finanzierung dieser Kosten herangezogen werden. Für eine spezifische Finanzierung des Bundes und der Krankenkassen gibt es derzeit jedoch keine gesetzliche Grundlage.

e) Dringlichkeit der Ausgaben:

Angesichts des Mangels an Schutzausrüstung musste der Kanton notfallmässig Käufe tätigen, um das medizinische Personal und bestimmte Gesundheitseinrichtungen zu versorgen. Auch die verschiedenen Massnahmen der DGW zur Verwaltung der Gesundheitseinrichtungen während der Krise erforderten Ressourcen, die im Budget 2020 der DGW nicht vorgesehen waren.

Mit den Mitteln des Nachtragskredits werden die dringenden Ausgaben finanziert, die die DGW zur Bekämpfung von COVID-19 in Übereinstimmung mit den in Buchstabe c) dargelegten Punkten getätigt hat bzw. bis Ende des Jahres noch tätigen muss.

f) Rechtsgrundlage:

Gesundheitsgesetz (GG) vom 14.02.2008, Gesetz über die Krankenanstalten und –institutionen (GKAI) vom 13.03.2014 und seine Ausführungsverordnungen, Gesetz über die Langzeitpflege (GLP) vom 14.09.2011 und seine Ausführungsverordnungen, Gesetz über die Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens (GOSR) vom 27.03.1996 und seine Ausführungsverordnungen.

4. Anschaffung eines Reservebestandes an Hygieneschutzmasken für die Bevölkerung

a) Betrag in Franken (Rubrik): 3'000'000 (31)

b) Bereits ausgegeben: 0

c) Dienststelle: Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär

d) Zweck und Ziele der Ausgabe:

Gestützt auf die vorliegenden Erfahrungswerte der ersten Pandemiephase, besteht die Notwendigkeit für die Anschaffung einer kantonalen Reserve von 10 Millionen Hygieneschutzmasken. Diese strategische Reserve würde bei einer Verschlechterung der sanitärischen Situation zu Gunsten der Walliser Bevölkerung oder bei der Einführung der obligatorischen Maskenpflicht zur Verwendung gelangen. Dieser Maskenvorrat dient nicht als Ersatz für die privaten Reserven, welche die Bevölkerung, die Firmen und Geschäften selber beschaffen müssen. Der aktuelle Marktwert einer Maske beträgt CHF 0.20. Dies entspricht einer derzeitigen Investition von zirka CHF 3 Millionen, inkl. Einrichtungs- und Verwaltungskosten. Die finanziellen Ausgaben der vorliegenden Anschaffung könnten unter Umständen nach Ablauf der aktuellen Pandemie bei den diversen Gesundheitseinrichtungen zurückgefordert werden.

e) Dringlichkeit der Ausgaben:

Um rasch möglichst im Falle einer Verschlechterung der derzeitigen sanitärischen Situation reagieren zu können und bei einer eventuellen Einführung der obligatorischen Maskenpflicht, muss dieser Bestand umgehend angeschafft werden. Nur unter diesen Umständen kann ein Versorgungsengpass verhindert werden.

f) Rechtsgrundlage:

Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL)

5. Werbeaktion «Walliser Tourismus»

a) Betrag in Franken (Rubrik): 16'000'000 (36)

b) Bereits ausgegeben: 1,1 Million

c) Dienststelle: Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation

d) Zweck und Ziele der Ausgabe:

Diese für die zweite Hälfte des Jahres 2020 geplante Aktion soll den Konsum bei den Walliser Produzenten, Geschäften und Dienstleistungserbringern unterstützen, während gleichzeitig der Tourismus angekurbelt wird. Die Ankündigung dieser Aktion ist von den Walliser Wirtschaftskreisen sehr positiv aufgenommen worden und hat zusätzliche Erwartungen und Anfragen von bestimmten Akteuren ausgelöst, auf die die Aktion ursprünglich nicht ausgerichtet war. Insbesondere die Akteure der Parahotellerie sowie die Produzenten anderer AOP/IGP-Produkte haben darum ersucht, bei dieser Werbeaktion berücksichtigt zu werden.

Die Aktion besteht aus drei im Folgenden detailliert beschriebenen Teilen. Diese Detailangaben entsprechen dem Stand der Dinge zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts Mitte Juli. Mehrere Änderungen gegenüber dem Beschluss des Staatsrates vom 17. Juni 2020 sind verzeichnet worden und werden entsprechend den Gesprächen mit allen an der Aktion beteiligten Partnern wahrscheinlich noch verzeichnet werden. Punkt 1D der StRE vom 17. Juni 2020 sah die Möglichkeit solcher Änderungen ausdrücklich vor.

Aktion «Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer»

Auf die Anfragen der Produzenten von anderen AOP/IGP-Produkten als Käse hat der Staatsrat bestätigt, statt eines Gutscheins über Fr. 50.– für AOP-Käse und eines weiteren über CHF 40.– für Walliser Wein drei Gutscheine über je CHF 30.– auszugeben.

Es wird nun ein Gutschein über CHF 30.– für Walliser Wein, ein Gutschein über CHF 30.– für Walliser Käse und ein dritter Gutschein über CHF 30.– für jedes andere Walliser AOP- oder IGP-Produkt überreicht. Das kann zum Beispiel Trockenfleisch, Roggenbrot oder Brantwein sein.

Da den Besitzerinnen und Besitzern von Zweitwohnungen – einer wiederkehrenden und treuen Kundschaft – die Walliser Produzenten näher gebracht werden und damit lokale Einkäufe gefördert werden sollen, sind nur Produzenten mit eigenen Verkaufsräumen, wo sie diese Kundschaft auch empfangen können, berechtigt, die ausgestellten Gutscheine zu akzeptieren. Zu diesem Zweck wurde der Dienststelle für Landwirtschaft die Erstellung einer Liste mit den in Frage kommenden Produzenten anvertraut.

Aktion «Offene Weinkeller»

Die Aktion «Offene Weinkeller» muss noch im Detail mit dem Organisator der Offenen Weinkeller und den Walliser Bergbahnen (WBB) abgestimmt werden. In Bezug auf die Ausgabe eines Gutscheins für einen Skitag haben die WBB grundsätzlich der Teilnahme aller Walliser Bergbahnen an der Aktion zugestimmt, ebenso der Möglichkeit, den Begünstigten eine berührungslose Tageskarte zu übergeben, die es ihnen ermöglicht, am Walliser Skiort ihrer Wahl direkt und ohne Umweg über die Kasse zu den Anlagen zu gehen (mit Ausnahme der Skiorte, die nicht mit dem Ski-Data-System ausgestattet sind, wie zum Beispiel Portes-du-Soleil oder Gspon).

Bei den Gesprächen mit den WBB wurde jedoch klar, dass die Aktion auf die nächste Wintersaison (1. November 2020 bis 30. April 2021) zu beschränken ist. Für den Sommerbetrieb der Bergbahnen gibt es viel zu viele unterschiedliche Tarife – zum Beispiel Dominanz des Preises für die Bergfahrt –, zudem funktioniert das System des berührungslosen Zugangs mit einer nicht von der Destination ausgestellten Tageskarte nicht.

Aktion «100-Franken-Gutschein»

Für die Aktion «100-Franken-Gutschein» wurde intensiv an der Entwicklung und Fertigstellung der Anwendung gearbeitet, die zur Verwaltung der Aktion verwendet wird. Weiter wurden allgemeine Bedingungen erarbeitet, die alle möglichen Fälle abdecken, und die entsprechenden Kommunikationsmittel für die an der Aktion teilnehmenden Gastgeber und Geschäfte vorbereitet. Es wurden auch zahlreiche Kontakte mit den betreffenden Dachverbänden geknüpft, um die Teilnehmerzahl zu maximieren (Gutscheinaussteller einerseits und Geschäfte als Gutscheinempfänger andererseits).

Der ursprünglich für den 15. Juli vorgesehene Start der Aktion musste leicht verschoben werden, und zwar auf den 20. Juli für die Öffnung der Plattform für die Teilnehmer und auf den 27. Juli für die Ausgabe der ersten Gutscheine an die Gäste. Die Gutscheinaussteller haben aber die Möglichkeit, für Gäste mit einem Aufenthalt zwischen dem 15. und dem 27. Juli rückwirkend Gutscheine auszustellen.

Da möglichst allen Walliser Geschäften und allen Anbietern von kulturellen und touristischen Dienstleistungen die Teilnahme an der Aktion ermöglicht werden soll, wurde beschlossen, die 100-Franken-Gutscheine in Form von 5 Gutscheinen im Wert von je CHF 20.– auszugeben. Auf diese Weise können auch Ladenbesitzer teilnehmen, deren durchschnittlicher Kassenzettel deutlich unter CHF 100.– liegt, wie zum Beispiel Bäckereien und Cafés.

Eine der wichtigsten vorgenommenen Änderungen war die Aufnahme mehrerer anderer Unterkunftsarten in die Aktion, insbesondere von Ferienunterkünften für Aufenthalte von mindestens 4 Nächten. Diese Änderung wurde vom Vorsteher des DVB an der Juni-Session des Grossen Rates dem Plenum mitgeteilt.

Für die Zwecke dieser Aktion werden Ferienwohnungen und -häuser sowie Gästezimmer (Bed & Breakfast) als Ferienunterkünfte verstanden. Kollektivunterkünfte, einschliesslich Berg- und Alphütten, Herbergen mit Schlafsälen, Gruppenhäuser und Ferienlager können dagegen nicht teilnehmen.

Schliesslich wurde zu einem späteren Zeitpunkt auch die Entscheidung getroffen, Campingplätze für Aufenthalte von mindestens 7 Nächten in die Aktion einzubeziehen.

Die Ausgabe von Gutscheinen für Aufenthalte in Ferienunterkünften und auf Campingplätzen wurde den offiziellen Tourismusorganisationen (Tourismusbüros) übertragen. Bei diesen kann ein Gast, der die erforderliche Mindestzahl an Übernachtungen durch Vorlage seiner Buchungsbestätigung belegt, einen Gutschein beantragen.

Die DWTI schätzt die finanziellen Auswirkungen der Ausweitung auf diese anderen Unterkunftsarten auf ungefähr CHF 7 Millionen.

Angesichts der ungewissen Anzahl möglicher Buchungen im Zeitraum zwischen dem 15. Juli und dem 15. Dezember wurde eine Obergrenze für die Gutscheine festgelegt, die ausgestellt werden können. Diese Grenze liegt bei 100 000 Gutscheinen zu CHF 100.–, was einer Verpflichtung von CHF 10 Millionen entspricht. Das bedeutet, dass die Aktion entweder mit der Ausstellung des 100 000. Gutscheins oder spätestens am 15. Dezember 2020 enden wird.

Weiter wurde die Gültigkeitsdauer der ausgegebenen Gutscheine auf einen Monat festgelegt. Dies ermöglicht die erneute Ausgabe abgelaufener und nicht verwendeter Gutscheine und gewährleistet so eine maximale Auszahlungsrates der Gutscheine an die Walliser Geschäfte und Dienstleister, die sich zur Teilnahme an der Aktion entschlossen haben.

Je nach tatsächlicher Verwendung der Gutscheine und basierend auf den finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Einbezug anderer Unterkunftsarten in die Aktion ergeben, sollte zu einem späteren Zeitpunkt über die Lancierung eines neuen Gutscheinpakets entschieden werden, z. B. im Zusammenhang mit einer Herbstkampagne.

e) Dringlichkeit der Ausgabe:

Die Arbeiten für die Aktion müssen rasch angegangen werden, damit sie rechtzeitig, d. h. bereits ab diesem Sommer, umgesetzt werden können. Die Tätigkeiten fallen in diesem Sommer an, die damit verbundenen Ausgaben ebenso. Es ist zudem wichtig, dass die Gutscheine schnell eingelöst werden können, damit die bereits seit Anfang Jahr stark belasteten flüssigen Mittel der Unternehmen nicht noch weiter strapaziert werden. Darum muss schnellstmöglich über die finanzielle Unterstützung dieser Förderungsaktion entschieden werden und sichergestellt sein, dass die Mittel ab Lancierung der Aktion zur Verfügung stehen.

f) Gesetzliche Grundlage:

Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000

6. Durchführung einer Förderungsaktion zur Wiederbelebung touristischer Aktivitäten

a) Betrag in Franken (Rubrik): 1'200'000 (36)

b) Bereits ausgegeben: 0

c) Dienststelle: Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation

d) Zweck und Ziele der Ausgabe:

Gewährung einer Subvention von CHF 1 200 000 an Valais/Wallis Promotion (VWP) durch einen Nachtragskredit zur Finanzierung einer ausserordentlichen Förderungsaktion zur Wiederbelebung der touristischen Aktivitäten im Wallis.

Angesichts der Notwendigkeit, die Anstrengungen auf flankierende Massnahmen zur Aufrechterhaltung der unternehmerischen Tätigkeiten zu konzentrieren, werden die Promotionsmassnahmen von VWP derzeit zurückgestellt. Wie von der Welttourismusorganisation empfohlen, ist es jedoch entscheidend, dass für die sich tendenziell schneller erholenden Märkte und Segmente wie zum Beispiel den Inlandtourismus Sonderpromotionsmassnahmen identifiziert und umgesetzt werden. Die Inlandtouristen sollten als erste wieder auf Reisen gehen und dadurch die Nachfrage wieder ankurbeln. Angesichts dieser Erwartungen sind Marketingaktivitäten und Anreize zur Erleichterung von Inlandreisen und zur Förderung einer längeren Aufenthaltsdauer zu begünstigen.

Es geht also darum, proaktiv sicherzustellen, dass das Wallis zu gegebener Zeit die Produkte und Dienstleistungen der Walliser Unternehmen sowie das Wallis als Tourismusdestination für die nächste Saison – die hoffentlich die Sommersaison sein wird – zur Geltung bringen kann.

Aus diesem Grund hat VWP eine begleitende Förderungsaktion ausgearbeitet. Das Paket (Konjunkturprogramm 2020 von VWP) sieht verschiedene Phasen mit Zielen vor, die auf die COVID-19-Lockerungsschritte abgestimmt sind. Der Plan sieht zwei geeignete Kommunikationszeiträume im Mai und im September vor, um die Sichtbarkeit des Wallis zu erhöhen und zukünftige Reiseabsichten anzuregen.

e) Dringlichkeit der Ausgabe:

Damit die Kommunikation für die Sommersaison rechtzeitig bereitsteht, müssen die Konzeptionsarbeiten dafür schnell in Angriff genommen werden. Es ist daher notwendig, dass VWP rasch die Bestätigung der finanziellen Unterstützung für die zusätzlichen Ressourcen zur Umsetzung des Kommunikationsplans erhält.

f) Gesetzliche Grundlage:

Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000

7. Soforthilfe für Kulturunternehmen und Akteure im Kulturbereich

a) Betrag in Franken (Rubrik): 9'200'000 (36)

b) Bereits ausgegeben: 2,4 Millionen

c) Dienststelle: Dienststelle für Kultur

d) Zweck und Ziele der Ausgabe:

Am 20. März 2020 hat der Bundesrat eine Verordnung über die Milderung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19) im Kulturbereich (COVID-Kulturverordnung) verabschiedet. Sie sieht insbesondere die Bereitstellung von Soforthilfe in Form von rückzahlbaren Darlehen für gemeinnützige Unternehmen und den Ausgleich finanzieller Verluste für unabhängige Kulturakteure sowie für gewinnorientierte und gemeinnützige Kulturunternehmen vor. Die Finanzierung der Entschädigung wird je zur Hälfte vom Bund und von den Kantonen übernommen, die mit der Umsetzung dieser Verordnungsbestimmung betraut sind.

Die Budgetüberschreitung wird notwendig, um den kantonalen Anteil an der Entschädigung für finanzielle Verluste sicher zu stellen. Diese wurde in Abhängigkeit vom Bundesbeitrag auf einen Höchstbetrag von 9'200'000 CHF geschätzt.

e) Dringlichkeit der Ausgaben:

Die Dringlichkeit der Ausgaben ist dadurch gerechtfertigt, dass ab dem 28. Februar 2020 die kulturellen Aktivitäten durch die Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 erschwert wurden. Sie sind durch die am 14. März 2020 in Kraft

getretenen Massnahmen sowohl in ihrer öffentlichen Präsenz als auch in ihren kreativen Prozessen unmöglich geworden. Diese Massnahmen wurden ab dem 11. Mai 2020 schrittweise und am 6. Juni 2020 im grösseren Umfang aufgehoben, aber ihre Auswirkungen werden noch bis Ende des Jahres spürbar sein. Dadurch sah sich der Bundesrat veranlasst, die Frist für die Eingabe von Schadenersatzforderungen bis zum 31. Oktober 2020 zu verlängern. Die finanziellen Verluste der Kulturakteure und -unternehmen mussten dringend ausgeglichen werden, damit die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeiten zu gegebener Zeit gewährleistet ist.

f) Rechtsgrundlage:

Kulturförderungsgesetz (KFG) vom 15.11.1996

8. Finanzhilfe für die Deklassierung der AOC-Weine

a) Betrag in Franken (Rubrik): 5'000'000 (36)

b) Bereits ausgegeben: 4,9 Millionen

c) Dienststelle: Dienststelle für Landwirtschaft

d) Zweck und Ziele der Ausgabe:

Die Schweizer Weinbranche war von der Schliessung von Restaurants und dem Veranstaltungsverbot aufgrund der COVID-19-Pandemie besonders betroffen. Am 20. Mai 2020 hat der Bundesrat die Verordnung über die ausserordentliche Finanzhilfe in der Höhe von CHF 10 Millionen für die Deklassierung von AOC-Weinen zu Tafelweinen genehmigt. Der Schweizer Weinmarkt befand sich mit rückläufigem Konsum und grossen Lagerbeständen bereits Ende 2019 in einer schwierigen Situation.

Die Ausschreibung endete am 19. Juni 2020. In der Schweiz reichten 144 Unternehmen Gebote für ein Volumen von insgesamt 9 404 421 Litern ein. Die Finanzhilfe von CHF 10 Millionen wurde somit vollständig einem Volumen von 6 084 712 Litern an AOC-Weinen zugewiesen.

Die Finanzhilfe des Bundes ist im Verhältnis zu ihrer gemeldeten Rebfläche für das Jahr 2019 auf die Kantone verteilt, die Zuteilung der Beiträge erfolgte gemäss der COVID-19-Verordnung in zwei Runden.

Für den Kanton Wallis reichten 21 Unternehmen 33 Gebote für ein Volumen von 4 661 166 Litern ein, was einem Gesamtbetrag von CHF 8 712 980.76 entspricht.

Der Bund hat die Gebote von 9 Walliser Unternehmen für ein Volumen von 2 135 285 Litern und einen Betrag von CHF 3 733 422.75 übernommen. 12 Unternehmen mit einem Volumen von 2 525 881 Litern und einem Betrag von 4 979 558.01 CHF wurden also vom Bund nicht berücksichtigt.

Die wirtschaftliche Lage der Walliser Weinbranche ist seit 2015 mit einem fast kontinuierlichen Konsumrückgang sehr angespannt. Ende 2019 stiegen die Bestände an Walliser Weinen stark an und erreichten 65,3 Millionen Liter (+6,3 %). Dies entspricht 26,3 Konsummonaten bei den Rotweinen (normalerweise 18 bis 20 Monate) und 20,8 Konsummonaten bei den Weissweinen (normalerweise 16 Monate). Die COVID-19-Krise hat diese Situation noch verschlimmert.

Die eidgenössische Massnahme fand bei den Schweizer Kellereien und insbesondere bei den Walliser Kellereien grossen Anklang, da die von den Wallisern eingereichten Gebote die unserem Kanton zugewiesene Bundesunterstützung um fast 5 Millionen übersteigen.

Dieses Ergebnis ist ein wertvoller Indikator für die angespannte Marktlage und die bei einigen wichtigen Akteuren der Weinbranche vorhandenen Bestandsvolumen.

Diese ergänzende Unterstützung ermöglicht:

- den Markt für Walliser Weine zu entschärfen, den Druck auf die Verkaufspreise der Weine sowie auf die Übernahme und die Preise der Ernte zu verringern;
- fast 4,7 Millionen Liter AOC-Weine vom Markt nehmen zu können, die rund 1,5 Konsummonaten entsprechen;
- alle eingereichten Gebote zu berücksichtigen, insbesondere auch die volumenmässig «kleinsten».

e) Dringlichkeit der Ausgabe:

Die Schweizer Weinbranche war von der Schliessung von Restaurants und dem Veranstaltungsverbot aufgrund der COVID-19-Pandemie besonders betroffen. Am 20. Mai 2020 hat der Bundesrat die Verordnung über die ausserordentliche Finanzhilfe in der Höhe von CHF 10 Millionen für die Deklassierung von AOC-Weinen zu Tafelweinen genehmigt. Der Schweizer Weinmarkt befand sich bereits Ende 2019 mit rückläufigem Konsum und grossen Lagerbeständen in einer schwierigen Situation.

f) Gesetzliche Grundlage:

Kantonales Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kLwG) vom 8. Februar 2007 und dessen Verordnung vom 20. Juni 2007

9. Promotionsmassnahme für den Verkauf von Weinen im ausserkantonalen Hotel- und Gastgewerbe

a) Betrag in Franken (Rubrik): 2'000'000 (36)

b) Bereits ausgegeben: 0

c) Dienststelle: Dienststelle für Landwirtschaft.

d) Zweck und Ziele der Ausgabe:

Die Schweizer Weinbranche war von der Schliessung von Restaurants und dem Veranstaltungsverbot aufgrund der COVID-19-Pandemie besonders betroffen.

Die wirtschaftliche Lage der Walliser Weinbranche ist seit 2015 mit einem fast kontinuierlichen Konsumrückgang sehr angespannt. Ende 2019 stiegen die Bestände an Walliser Weinen stark an und erreichten 65,3 Millionen Liter (+6,3 %). Dies entspricht 26,3 Konsummonaten bei den Rotweinen (normalerweise 18 bis 20 Monate) und 20,8 Konsummonaten bei den Weissweinen (normalerweise 16 Monate). Die COVID-19-Krise hat diese Situation noch verschlimmert.

Der Kanton Wallis hat eine vom Branchenverband der Walliser Weine (BWW) durchzuführende Fördermassnahme in Höhe von CHF 2 Millionen beschlossen, um den Weinverkauf im ausserkantonalen Hotel- und Gastgewerbe zu fördern. Massnahmen für diese von der COVID-19-Krise schwer getroffene Branche zu ergreifen, scheint besonders sinnvoll zu sein. Mit den gemeinsamen Anstrengungen der Kellereien und des Staates Wallis soll der Verkauf von 2 Millionen zusätzlichen Flaschen unterstützt werden. Die Grundidee der Massnahme besteht darin, dass sowohl die Kellerei als auch der Staat Wallis dem Gastronomen je einen Rabatt von CHF 1.00 gewähren. Es liegt in der Verantwortung des BWW, ein detailliertes Konzept für diese Massnahme vorzulegen.

Der Kanton würde seinen Anteil auf der Grundlage der tatsächlich verkauften Flaschen am Ende der Kampagne an den BWW überweisen. Diese Massnahme würde es ermöglichen, die Kampagne von Swiss Wine Promotion zur Unterstützung des Verkaufs von Schweizer Weinen in HORECA-Betrieben während des Sommers weiterzuführen.

Die Fördermassnahme wird parallel zu einer vom Bund vorgeschlagenen Marktentlastungsmassnahme in Höhe von CHF 3,5 Millionen (Deklassierung von AOC-Weinen zu Tafelwein mittels eines Beitrags von CHF 2.– pro Liter) durchgeführt, die zum Abbau der Lagerbestände und zur Entspannung des Markts beitragen soll. Der Kanton Wallis hat ebenfalls beschlossen, diese Aktion mit einem Betrag von CHF 5 Millionen zu unterstützen, indem er die Deklassierung von Mengen finanziert, die durch den Bundesbetrag nicht gedeckt werden konnten (siehe entsprechender Nachtragskredit).

e) Dringlichkeit der Ausgabe:

Die grossen Schwierigkeiten und die dringliche Lage, in der sich die Akteure der Walliser Weinbranche befinden, sowie die besorgniserregende Situation unserer Weinbauwirtschaft erfordern ausserordentliche Massnahmen seitens der öffentlichen Hand. Die Schweizer Weinbaubranche war von der Schliessung von Restaurants und dem Verbandsverbot aufgrund der COVID-19-Pandemie besonders betroffen.

Eine zusätzliche öffentliche Unterstützung für die Förderung der Walliser Weine ist parallel zu der vom Bund vorgeschlagenen Marktentlastungsmassnahme dringend nötig.

Diese Massnahmen würden andere Fördermassnahmen für den Weinbau ergänzen, die bereits umgesetzt wurden (zusätzliche VWP-Kampagne, kantonaler Vorschuss auf die Finanzierung der Abgaben) oder in Vorbereitung sind.

Auch die anderen Westschweizer Kantone werden ihren Weinbau unterstützen, indem sie zusätzliche kantonale Mittel, insbesondere für Förderungs- und Marktentlastungsmassnahmen, bereitstellen: der Kanton Genf CHF 2 Millionen und der Kanton Waadt CHF 3,3 Millionen. Als führendes Weinbaugebiet der Schweiz hat der Kanton Wallis auch die Pflicht, die Weinproduzenten zu unterstützen, die mit diesen Regionen auf dem gleichen Markt in direktem Wettbewerb stehen.

f) Gesetzliche Grundlage:

Kantonales Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLWG) und dessen Verordnung vom 20. Juni 2007

10. Subvention der Association Foire du Valais

a) Betrag in Franken (Rubrik): 1'000'000 (36)

b) Bereits ausgegeben: 0

c) Dienststelle: Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation

d) Gründe und Zweck der Ausgabe:

Gewährung einer Subvention von maximal CHF 1 000 000 an die Association Foire du Valais, bedingt durch die Absage der Foire du Valais 2020.

Am 17. April 2020 hat die Association Foire du Valais (FVS Group) bei der DWTI einen Antrag auf finanzielle Unterstützung aller Aktivitäten der FVS Group eingereicht, deren Hauptveranstaltung – die 61. Ausgabe der Foire du Valais – vom 2. bis 11. Oktober 2020 in Martigny hätte stattfinden sollen. Nachdem bereits andere von der Association organisierte Veranstaltungen abgesagt wurden (Passion Auto

Show, Comptoir 180°, Braderie de Printemps usw.), musste aufgrund der Coronasituation Ende Juni 2020 leider auch die Absage der Foire du Valais bekannt gegeben werden.

Mit mehr als 230 000 Besuchern ist die Foire du Valais die Hauptveranstaltung im Oktober im Wallis und die wichtigste Allround-Messe der Westschweiz. Während der Messe geben die Besucher mehr als CHF 66 Millionen aus, davon kommen 11 Millionen von ausserkantonalen Besuchern. Die Association beschäftigt mit der Organisation der Veranstaltung das ganze Jahr über 22 Personen und schafft gemäss einer Studie der Universität St. Gallen mit der Veranstaltung rund 150 zusätzliche Vollzeit Arbeitsplätze. Darüber hinaus generiert sie mit all ihren Aktivitäten einen Umsatz von CHF 9,3 Millionen, wovon 5,1 Millionen auf die Foire du Valais entfallen. All dies zeigt, wie wichtig eine solche Messe für unseren Kanton ist.

Aus diesen Gründen und angesichts der Bemühungen der Association (CHF 940 227.–) und der lokalen Behörden (CHF 937 500.–) wird eine finanzielle Unterstützung bis zu einem Höchstbetrag von CHF 1 Million für das Überleben der Association und damit der Foire du Valais beantragt.

e) Dringlichkeit der Ausgabe:

Angesichts der bereits entstandenen Kosten muss so schnell wie möglich eine Entscheidung getroffen werden, damit die Association den für dieses Jahr zu erwartenden massiven Verlust (–2,9 Millionen) tragen und sich auf die Wiederaufnahme der Aktivitäten im nächsten Jahr vorbereiten kann. Andernfalls sind langfristig finanzielle Auswirkungen zu erwarten, die einen reduzierten Veranstaltungskalender mit sich bringen, das Erbringen der wirtschaftlichen Leistung der letzten Jahre als sehr unwahrscheinlich erscheinen lassen und schlussendlich das Weiterbestehen dieser wirtschaftlichen Grossveranstaltung im Kanton in Frage stellen.

f) Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000 und Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996

11. Schlussfolgerungen

Angesichts der obigen Ausführungen bitten wir den Grossen Rat, die vom Staatsrat gewährten Nachtragskredite zur Bewältigung der Konsequenzen der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) in der Höhe von 85'100'000 Franken zu genehmigen.

In der Hoffnung, dass der Grosse Rat die Nachtragskredite, die wir ihm mit dieser Botschaft unterbreiten, annehmen wird, entbieten wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie, samt uns, dem Machtschutze Gottes.

Sitten, 26. August 2020

Der Präsident des Staatsrates: **Christophe Darbellay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**